



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Anlage SL 26/05
zur Sitzung des Senats
am 07.12.2005

Studierendenservice und
Hochschulrecht

☎ (06151) 16-2028

Fax (06151) 16-7056

✉ schmitt@pvw.tu-darmstadt.de

VORLAGE SENAT

AZ: II 09-06
BETRIFFT: Bildung eines Studienbereichs Mechanik
BEZUG: Beschluss des Senats vom 21.09.2005
Schreiben des Präsidenten vom 27.09.2005, Az. P 2005
DATUM: 02.11.2005

Nach dem Aufteilungsbeschluss der Mechanik sind sich alle Beteiligten und Gremien darüber einig, dass dem Erhalt der Studiengänge große Priorität zukommt. Alle Studierenden, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einem Studiengang des Fachbereichs Mechanik befinden, können ihr Studium nach den bestehenden Bedingungen abschließen.

Zur Organisation der bisherigen Studiengänge hat das Präsidium nach § 11 Nr. 3 Grundordnung einen Studienbereich eingerichtet.

Der Gründungskommission des Studienbereichs sollen alle bisher dem Fachbereich Mechanik zugeordneten Professoren angehören. Die Vertreter der anderen Gruppen in der Kommission sollen die bisherigen Fachbereichsratsmitglieder sein. Die Gründungskommission soll bis zur ersten regulären Wahl, längstens aber bis zum Ende des Jahres 2006 im Amt bleiben.

Die Einzelheiten sind in der beigefügten Satzung des Studienbereichs Mechanik geregelt.

Der Senat wird um Beschluss zur Satzung gemäß § 11 Nr. 3 Grundordnung gebeten.



ORDNUNG DES STUDIENBEREICHS MECHANIK

AZ: II A 10-5-2
BETRIFFT: Studienbereich
DATUM: 07.11.2005

1. Errichtung

Das Präsidium der TUD errichtet gem. § 11 Nr. 3 GrundO einen Studienbereich Mechanik. Zur Organisation der Lehre in diesem Studienbereich wird im Einverständnis mit den beteiligten Fachbereichen eine Gemeinsame Kommission gebildet. Die Studierenden sind Mitglieder des Studienbereichs und bilden die Fachschaft (§ 11 GrundO).

2. Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsamen Kommission (GK) gehören folgende Personen an:

1. In der Gruppe der Professoren:

Ein Vertreter der Professoren aus dem Fachbereich Physik, drei Vertreter der Professoren aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie und fünf Vertreter der Professoren aus dem Fachbereich Maschinenbau.

2. In der Gruppe der Studierenden:

drei Vertreter der Studierenden aus den vom Studienbereich organisierten Studiengängen.

3. In der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter:

zwei Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen; die Mitglieder müssen verschiedenen Fachbereichen angehören.

4. In der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder:

ein Vertreter aus den beteiligten Fachbereichen.

(2) Die Gruppen wählen ihre Vertreter jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter aus den Gruppen nach Abs. 1 Ziff. 1 werden jeweils von Mitgliedern der Gruppe in den Fachbereichsräten gewählt. Die Vertreter aus der Gruppe nach Abs. 1 Ziff. 3 werden von den entsprechenden Vertretern der Gruppen in der

Universitätsversammlung gewählt. Die Vertreter aus der Gruppe nach Abs. 1 Ziff. 2 werden von den Studierenden gewählt, die in den vom Studienbereich Mechanik organisierten Studiengängen eingeschrieben sind.

- (3) Für die Wahlen soll jeweils ein gemeinsamer Vorschlag aus den Gruppen der beteiligten Fachbereiche vorgelegt werden. Findet keine Einigung statt, können auch mehrere Vorschläge zur Wahl gestellt werden.
- (4) Falls in einer Gruppe kein Vorschlag vorliegt oder die Vorschläge nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, schlägt der Präsident der Universitätsversammlung Kandidatinnen und Kandidaten in dem nach Abs. 1 erforderlichen Umfang zur Wahl vor.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der GK beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Weitere Fachbereiche können der GK durch Beschluss des Fachbereichsrates und mit Zustimmung des Senats beitreten.

3. Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der GK wählen aus dem Kreis der der GK angehörenden Gruppe der Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einschließlich der Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet und vertritt die GK, führt deren laufende Geschäfte und vertritt den Studienbereich innerhalb der Universität. Sie oder er ist für die Studien- und Prüfungsorganisation des Studienbereichs verantwortlich und unterstützt bei Evaluierungsverfahren.
- (4) Die Mitglieder der GK können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden nach Abs. 3 Satz 1 die Entscheidung der GK herbeiführen. Ein entsprechender Antrag hat aufschiebende Wirkung.

4. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der GK

- (1) Die GK beschliesst die für den Studienbereich Mechanik erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Praktikantenordnungen. Vor der Beschlussfassung ist den beteiligten Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die GK ist zuständig für alle Fragen des Studiums und des Prüfungswesens, die nicht der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist die GK verantwortlich für die begleitende Evaluation und weiterentwicklung des Lehrangebots und der Studienstruktur sowie der Koordinierung des Lehrangebots, die Organisation der Studienfachberatung, der Orientierungsveranstaltung und des Mentorensystems (§ 27 Abs. 2 HHG) im Bereich Mechanik.

- (3) Die GK kann einen Studienausschuss in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HHG bilden. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe in der GK gewählt.
- (4) Die GK bildet eine Prüfungskommission für jeden Studiengang des Studienbereichs. Zusammensetzung und Befugnisse der Prüfungskommission werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

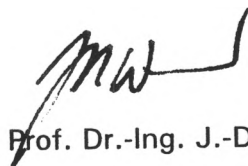
5. Fachschaft

Die in den vom Studienbereich Mechanik verantworteten Studiengängen eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Studienbereichs Mechanik. Die Studierenden sind Mitglieder des Studienbereichs.

6. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder der ersten Gemeinsamen Kommission werden durch den Senat auf Vorschlag der beteiligten Fachbereiche bestimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie wird in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 11. Nov. 2005



Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner